

Und wir Erich von Welden von Ordons Gnaden
Marggraff zu Welden: guten Willens und durch
Gunst unseres Veters des durchlauchtigen Königs
Eckehard von Ohl die er hat zu seinen Getreuen Weldenern ⁊
Gilde der Weldener Bergleuten ⁊ andern die seiner
königlichen Widrigkeit gerne dienen. So meinen wir seinen
vetterlichen Willen in allen Sachen gerne gehorsam zu sein
und wollen uns in diesen Brief mit unserem Worte beteiligen.
So verfügen wir.

Zuallererst gelte das königliche Gesetz Buch 3 Kapitel 10
Recht des Bergbaus der Rechtsvorschriften des Königreichs
Ohl unabdingbar.



Bergordnung

So sei zum guten Verständnis zuerst gesagt, das Lehen eines Bergwerkes hat eine Länge von 8 Lachtern und eine Breite von 8 Lachtern. Zwei Lehen sind ein Wehr und zwei Wehr sind eine Maaß. Eine Fundgrube habe sowohl in Welden, wie auch in ganz Ohl eine Länge von 8 Lehen.

Vom Bergrechte:

Wir bestimmen, das, was die Weldener mit dem Rat der Bergbaugilde von Hirschsprung an Bergwerken oder Stollen verleihen, unter dem Siegel der Geschworenen der Gilde und mit Kraft des Markgrafen Erich von Welden soll Bestand haben ohne Widerrede. Wo ein Bergwerk oder ein Stollen aufgenommen worden ist oder aufgewältigt wurde, soll er das Recht haben auf 4 Lehen in das Haengende und 1 Lehen in das Liegende, in der Höhe und in der Teufe in gleicher Weise.

Von den Maßen eines neuen Bergwerkes.

Wer ein neues Bergwerk aufnimmt dem soll man im Streichen des Ganges 8 Lehen messen. Danach soll zu beiden Seiten ein Königslehen und ein Bürgerlehen gemessen werden, als Bezahlung erhalten die Vermesser 8 Kupferne Münzen.

Von dem Stollen und seinem Rechte.

Wer in seinem Stollen Erz oder wertvolles Gestein findet dem soll man vom Fundpunkt aus 8 Lehen messen, dazu erhält er das Recht an den unfündigen Gruben in diesen 8 Lehen. fängt ein anderer mit Wissen und Kenntniss der Richter und des Verleihers an in dem Stollen zu arbeiten und findet Erz oder wertvolles Gestein, steht ihm zu beiden Seiten des Fundpunktes ein Feld von 4 Lehen zu.

wie man den Stollen oder vorlegen Gebirge auffinden soll.

Wenn ein vermessenes Bergwerk oder Stollen verlassen vorgefunden wird, so soll es 6 Sonntage nacheinander öffentlich ausgerufen werden damit die Eigentümer den Betrieb wieder aufnehmen, danach sollen die Weldener und ein Abgesandter der Bergbaugilde sich vor Ort von dem Zustand des Bergwerkes oder Stollens überzeugen. Liegt er immer noch verlassen da kann es an jedermann neu verliehen werden.

Vom Aufgeben eines Bergwerkes dem anderen durch Weitergabe.s

Wird die Arbeit in einem Bergwerk durch Wasser von einem anderen Bergwerk behindert, so soll es dem Richter drei Tage lang verkündet werden. Reagiert der Betreiber des Bergwerkes nicht, wird das Bergwerk mit allen Rechten dem am Arbeiten gehinderten Bergwerke zugeschlagen.

Von der Arbeit im Stollens.

Wer in einem Stollen mit Wissen der Richter und der Bürger arbeitet und er kommt mit seinem Stollen an vermessene Gruben oder Bürgerlehen und findet dort Arbeiter, darf er ohne deren Wissen und Zustimmung den Stollen nicht durch das Lehen treiben. Mit Zustimmung der Arbeiter darf er das Lehen mit seinem Stollen durchfahren und hat das Recht in der Höhe von 1 Lachter im Verlaufe des Stollens über sich Erz & Gestein zu gewinnen. War das Lehen vorher schon in Betrieb kann er auch Mitten im Lehen in der Tiefe Erz gewinnen, so viel wie er mit einem mittelgroßen Eisen erreichen kann.

Vom Weldener Bergwerks.

Der Betreiber des Stollens erhält beim Durchfahren der Lehen den vierten Teil seiner Kosten von den Grubenbesitzern erstattet.

Vom Bergwerkvermessen.s

Wenn ein neues Bergwerk vermessen wird und das Bürgerlehen verhindert, das zu beiden Seiten 4 Lehen gemessen werden können, beginnt die Messung an der Grenze des Bürgerlehens und es werden in einer Richtung 8 Lehen, 2 Königslehen und 2 Bürgerlehen gemessen. Soll ein neues Bergwerk zwischen zwei bestehenden Bergwerken vermessen werden und der Platz reicht für alle Lehen aus, so soll es dort vermessen werden. Bleibt an den Grenzen feld übrig, das nicht das Maß von 2 Lehen erreicht, so wird dieses Überschaaar genannte feld, dem Bürgerlehen zugeschlagen.

Vom Anheben des Stollens.

Wer, wie schon erwähnt, mit der Erlaubnis des Richters und der Bergbaugilde Welsens und des Verleihers einen Stollen getrieben hat, und ein anderer der außerhalb des Grubenmaßes von 4 Lehen durch einen anderen Stollen oder eine Grube das Erz früher gefunden hat, so sollen ihm, nach Anhörung von Zeugen und einer genauen Untersuchung, als erster Finder die 8 Lehen verliehen werden.

Vom Finder eines neuen Ganges.

Der Finder eines neuen Ganges der als Erster den Fund dem Richter oder dem Verleiher mitteilt erhält auf beiden Seiten des Fundpunktes in der Erstreckung des Ganges 1 Lehen. Sollte ein anderer in diesen Maßzen arbeiten verliert er alle Rechte und der erste Finder bleibt bei seinen Rechten.

Das die Welsener mit Wissen des Markgrafen verfügen.

Was die Welsener Bergbaugilde mit dem Wissen des Markgrafen über die Bergrechte bestimmen, soll als Recht anerkannt werden.